

---

**TOP 15:**

---

**Gesetz zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Aufenthaltsrecht**

Drucksache: 458/17

**I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Eine gemeinsam von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden durchgeführte Evaluation der bislang im Ausländerrecht geltenden Gebühren hat gezeigt, dass diese nicht kostendeckend sind. Mit dem vorliegenden Gesetz sollen die Gebühren im Ausländerrecht daher dergestalt festgelegt werden, dass sie in ihrer Höhe einerseits die für die jeweiligen Leistungen entstehenden Kosten decken und andererseits die Gebührenschuldner nicht unangemessen belasten. Dabei soll das Kostendeckungsgebot für die Gebührenbemessung ausdrücklich gesetzlich verankert und folglich das dem Ausländerrecht bislang zugrundeliegende Äquivalenzprinzip abgelöst werden. Zudem sollen einige Höchstgrenzen für Gebühren angepasst werden. Hieraus ergeben sich für die meisten Gebührensätze Erhöhungen und nur wenige Absenkungen. Für die Ausländerbehörden besteht jedoch weiterhin die Möglichkeit, im Einzelfall mit Blick auf die Situation des Gebührenschuldners Gebühren zu ermäßigen oder von der Erhebung abzusehen. Gebührenerhöhungen sind insbesondere für "sonstige aufenthaltsrechtliche öffentliche Leistungen", für die Ausstellung beziehungsweise Verlängerung der Grenzgängerkarte, die Erteilung einer Ausnahme von der Passpflicht und die Verlängerung von befristeten Aufenthaltstiteln vorgesehen. Gebührensenkungen sollen für die Ausstellung eines Notreiseausweises, die Erteilung von Aufenthaltstiteln und die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte beziehungsweise zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit und die Ausstellung der "Blauen Karte EU" zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung im Bundesgebiet erfolgen. Die bislang geltenden Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen sollen jedoch unberührt bleiben und keine Änderung erfahren.

Ferner ist eine Harmonisierung gebührenrechtlicher Regelungen des Aufenthaltsgesetzes mit denen des Bundesgebührengesetzes vorgesehen.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 261/17 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner 237. Sitzung am 1. Juni 2017 aufgrund der Beschlussempfehlung seines Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/12402) unverändert angenommen.

## III. Empfehlung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten

Der **federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 1. Juni 2017 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.